

AUSFÜLLHILFE FÜR KUNDEN

Selbstauskunft FATCA und CRS (Juristische Personen)

Sehr geehrter Kunde,

mit der beiliegenden Ausfüllhilfe informiert Sie die UniCredit Bank AG über die Hintergründe der zusätzlich benötigten Informationen im Rahmen des Internationalen Steuerdatenaustauschs aufgrund des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und des Common Reporting Standard (CRS).

Hintergrund

FATCA ist ein US-Steuergesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten von in den USA steuerpflichtigen Personen. Das Gesetz verlangt von ausländischen Finanzinstituten, steuerlich relevante Informationen über US-Personen an die US-Steuerbehörde zu melden. Primäre Zielsetzung von FATCA ist dabei, die korrekte Besteuerung von in den USA steuerpflichtigen Personen sicherzustellen. Die Bundesrepublik Deutschland hat in diesem Zusammenhang ein zwischenstaatliches Abkommen mit den USA abgeschlossen, mit dem Ziel, den kundenbezogenen Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden zu ermöglichen. Daraus resultiert die Verpflichtung für deutsche Finanzinstitute wie der UniCredit Bank AG,

kundenbezogene Daten von in den USA steuerpflichtigen Personen an die deutsche Steuerbehörde (BZSt – Bundeszentralamt für Steuern) zu melden.

Bei **CRS** handelt es sich um eine einheitliche und umfassende Herangehensweise der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) für den automatischen Informationsaustausch zur Gewährleistung von Steuertransparenz auf globaler Ebene. Auch die Bundesrepublik Deutschland setzt CRS mittels nationaler Vorschriften seit dem 01.01.2016 um. Finanzinstitute, wie die UniCredit Bank AG, müssen daher bestimmte steuerrelevante Informationen von Kunden mit steuerlicher Ansässigkeit in einem an CRS teilnehmenden Staat an das BZSt (Bundeszentralamt für Steuern) melden. Von dort aus werden die Daten dann an die Steuerbehörden der jeweiligen CRS Mitgliedsstaaten weitergeleitet.

Im Rahmen von FATCA und CRS ist die UniCredit Bank AG berechtigt, die geforderten Informationen mit Hilfe der Ihnen vorliegenden Selbstauskunft einzuholen und zu erfassen. Nachfolgend finden Sie Hinweise zu den jeweils notwendigen Angaben, die Ihnen die Befüllung der Selbstauskunft erleichtern sollen.

Ausfüllhilfe

Alle Fragen der Selbstauskunft müssen **von Ihnen persönlich** beantwortet werden, da die UniCredit Bank AG keine steuerliche Beratung vornehmen darf. Bitte setzen Sie sich bei Unklarheiten mit Ihrem steuerlichen Berater in Verbindung.

Diese Selbstauskunft ist für alle Kunden konzipiert, die eindeutig keine natürlichen Personen sind. Der Einfachheit halber unter dem Überbegriff »für juristische Personen« gestaltet, ist dieses Formular aber auch für Personengesellschaften, wie unter anderem Vereine, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR), offene Handelsgesellschaften (OHG), Partnergesellschaften (PartG), Kommanditgesellschaften (KG) zu verwenden.

Hinweise zur Befüllung des Dokuments finden Sie nachfolgend gegliedert in die drei Kategorien: **Nicht-Finanzinstitute, Finanzinstitute und Wirtschaftliche Eigentümer**. Die Definition eines Finanzinstituts im Sinne von FATCA und CRS finden Sie auf der folgenden Seite. Um abschließend zu klären, in welche der ersten beiden Kategorien Sie fallen, kontaktieren Sie im Zweifel bitte Ihren steuerlichen Berater.

Dieses Beiblatt enthält **ausschließlich** allgemeine Informationen zum Ausfüllen der Selbstauskunft und ist nicht für Legitimationszwecke im Rahmen des internationalen Steuerstatus gestaltet.

Begriffliche Abgrenzung Nicht-Finanzinstitute und Finanzinstitute im Sinne von FATCA und CRS

Finanzinstitute im Sinne von FATCA und CRS sind:

Verwahrinstitute

Rechtsträger, deren Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Die Geschäftstätigkeit eines Rechtsträgers besteht im Wesentlichen darin, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren, wenn die dem Verwahren von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 20 Prozent der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Einlageninstitute

Der Ausdruck »Einlageninstitut« bedeutet einen Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt.

Investmentunternehmen (Investment Entity)

Der Ausdruck »Investmentunternehmen« bedeutet einen Rechtsträger, der gewerblich eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt (oder der von einem Rechtsträger mit einer solchen Tätigkeit verwaltet wird):

1. Handel mit Geldmarktinstrumenten (Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate, etc.), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften,
2. individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder
3. sonstige Arten der Kapitalanlage oder -verwaltung.

Spezifizierte Versicherungsgesellschaften

Der Ausdruck »spezifizierte Versicherungsgesellschaft« bedeutet einen Rechtsträger, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) handelt, die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag abschließt oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist.

Alle Rechtsträger, die nicht mindestens eine der oben genannten Kategorien erfüllen, sind für FATCA- und CRS-Zwecke als **Nicht-Finanzinstitute** zu behandeln.

Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit und Steueridentifikationsnummer:

Die **TIN** ist die Steueridentifikationsnummer oder eine äquivalente Nummer. Sollten Sie keine TIN ergänzen können, geben Sie hierfür bitte den jeweilig entsprechenden Grund an. Sollte der Kontoinhaber oder der/die wirtschaftliche/n Eigentümer in mehr als drei Ländern steuerlich ansässig sein, nutzen Sie bitte ein separates Blatt für die Ergänzung dieser zusätzlichen Angaben.

1. Für Nicht-Finanzinstitute

NFE steht für Non-Financial Entity, ein Nicht-Finanzinstitut. Dies schließt auch die Klassifizierung NFFE (Non Financial Foreign Entity) im Sinne von FATCA ein.

NFFE steht für Non-Financial Foreign Entity, ein Nicht-Finanzinstitut, das außerhalb der USA ansässig ist.

- Ein **aktiver NFE** erzielt den Großteil der Bruttoeinkünfte (>50%) über realwirtschaftliche Einkünfte (z. B. Einkünfte aus dem Verkauf von Waren). Zum Beispiel erzielt ein Schraubenhersteller seine Einkünfte hauptsächlich durch den Verkauf von Schrauben und nicht über den Bestand an Finanzprodukten.
- Ein **passiver NFE** erwirtschaftet mehr als 50% der Bruttoeinkünfte und/oder der Vermögenswerte durch passive Einkünfte (z. B. Zinsen, Dividenden, Annuitäten, Mieten). Passive NFEs müssen angeben, ob wirtschaftliche Eigentümer (>25%) vorliegen und in welchen Ländern diese für steuerliche Zwecke ansässig sind.

Wirtschaftlicher Eigentümer ist eine natürliche Person, in deren Eigentum (Kapitalanteile oder Stimmrechtsanteile) oder unter deren Kontrolle (jeweils > 25%) der wirtschaftlich Berechtigte bzw. der Vertragspartner direkt oder indirekt steht (d.h., diejenige natürliche Person, die letztlich den wirtschaftlich Berechtigten kontrolliert oder eigentümerrechtliche Stellung einnimmt).

Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen zählt zu den wirtschaftlichen Eigentümern:

1. jede natürliche Person, die als Treugeber, Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt,
2. jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,
3. jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist,
4. die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist, und
5. jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.

- Als **aktiv** gilt ein **NFE** auch, wenn er alle folgenden Anforderungen erfüllt:

1. er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle oder erzieherische Zwecke errichtet und unterhalten;
2. er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit;

3. er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;
4. nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFEs dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFEs, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands, und
5. nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFEs müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des NFEs oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

Ausnahmen nach FATCA und CRS:

Staatliche Rechtsträger: Für Deutschland fallen die folgenden Rechtsträger unter diese Definition: die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder oder eine ihrer Gebietskörperschaften (»relevante Regierung«) sowie sämtliche öffentlich-rechtlichen Rechtsträger und sonstige im Alleineigentum einer relevanten Regierung stehenden Rechtsträger, sofern diese keine Verwahrinstitute, Einlageninstitute oder spezifizierten Versicherungsgesellschaften sind.

Auf internationaler Ebene handelt es sich um die folgenden Rechtsträger: Institute, die öffentlich-rechtliche Rechtsträger sind oder anderweitig im Alleineigentum einer relevanten Regierung stehen und einen gesetzlichen Förderauftrag haben, nicht als Geschäftsbanken auftreten und nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes von der Steuer befreit sind.

Beispiele: Republik Frankreich, Stadt London, etc.

Ein börsennotiertes Unternehmen ist ein Unternehmen, dessen Aktien regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden. Dazu zählen auch Unternehmen, die mind. zu 50% von einem börsennotierten Nicht-Finanzinstitut gehalten werden.

Beispiele: Deutsche Lufthansa AG, Volkswagen AG, Siemens AG

Internationale Organisationen sind Dienststellen einer zwischen- oder überstaatlichen Organisation, einschließlich der Europäischen Union, die von der jeweiligen Regierung als zur Steuerbefreiung nach einschlägigen Übereinkünften, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften berechtigt anerkannt sind.

Beispiele: Weltbank, Europäische Gemeinschaft, Internationaler Währungsfonds

2. Für Finanzinstitute

Ein Partner FFI mit oder ohne GIIN (Foreign Financial Institution – aus US-Sicht ausländisches Finanzinstitut) ist ein Finanzinstitut, das in einem FATCA Partnerstaat ansässig ist und als FATCA konform gilt. Das FI ist beim IRS registriert und verfügt daher über eine GIIN, bzw. hat eine GIIN beantragt oder hat keine GIIN, weil es von FATCA ausgenommen ist.

Ein Non-Partner FFI (Foreign Financial Institution – aus US-Sicht ausländisches Finanzinstitut) ist ein Finanzinstitut das nicht in einem FATCA Partnerstaat ansässig ist.

FATCA Partnerstaaten sind Staaten, welche mit den USA ein zwischenstaatliches Abkommen (IGA) im Sinne des FATCA abgeschlossen haben. Ob der Staat, in dem das FI ansässig ist ein FATCA Partnerstaat ist, können Sie auf folgender Internetseite prüfen: <https://www.treasury.gov/resource-center/tax-policy/treaties/Pages/FATCA.aspx>.

Certified Deemed-Compliant FFIs (Foreign Financial Institutions – aus US-Sicht ausländische Finanzinstitute) sind Finanzinstitute, welche nicht über eine GIIN verfügen aber dennoch FATCA konform sind, da eine Registrierung beim IRS (US-Steuerbehörde) nicht erforderlich ist.

Nicht an FATCA teilnehmende Finanzinstitute werden Non-Participating Foreign Financial Institutions (NPFIs) genannt. NPFIs sind nicht-US Finanzinstitute, die die FATCA Anforderungen nicht umsetzen und damit nicht compliant sind.

Ein US-Finanzinstitut ist ein in den USA ansässiges Finanzinstitut (ausschließlich dessen Auslandslokationen außerhalb der USA) sowie jede US- Auslandszweigniederlassung eines Finanzinstituts, welches nicht in den USA ansässig ist. Auslandszweigniederlassungen von US Finanzinstituten, die außerhalb der USA ansässig sind, gelten nicht als US Finanzinstitute.

Ein **CRS Mitgliedsstaat** ist jedes Land, das sich dem CRS angeschlossen hat. Ob der Staat, in dem das FI steuerlich ansässig ist, ein CRS Mitgliedsstaat ist, können Sie unter folgender Internetseite prüfen: <http://www.oecd.org/tax/transparency/Status-of-Commitments.pdf>